



Building a better  
working world

# EU-Reform der Abschlussprüfung: Update zum Abschlussprüfungs- reformgesetz (AReG)

Regierungsentwurf vom  
16. Dezember 2015

## Abschlussprüfungsreform auf der Zielgeraden

*„Zahlreiche Unternehmen müssen 2016 die Abschlussprüfung nach den EU-Regeln ausschreiben. Der Regierungsentwurf des AReG sieht die externe Prüferrotation nach Ablauf von 10 Jahren bei Kreditinstituten und Versicherungen zwingend vor. Industrieunternehmen können diese Höchstdauer unter bestimmten Voraussetzungen verlängern. Für Prüfungsausschüsse und Aufsichtsräte besteht dringender Handlungsbedarf.“*

Mathieu Meyer,  
Mitglied der Geschäftsführung,  
Managing Partner Audit Deutschland

Am 16. Dezember 2015 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf (RegE) des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) verabschiedet. Mit dem AReG werden zum einen die prüfungsbezogenen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie (EU-RL) und zum anderen die Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-Verordnung (EU-VO), die für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIEs) zusätzliche Anforderungen regelt, in deutsches Recht umgesetzt.

Der RegE war mit Spannung erwartet worden, da das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Referentenentwurf (RefE) des AReG die Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-VO (z. B. zur Wiederbestelldauer eines Abschlussprüfers nach

der Höchstlaufzeit oder zur Zulässigkeit der Steuerberatung) zunächst umfassend ausgeübt, dies aber ausdrücklich unter den Vorbehalt weiterer Prüfung innerhalb der Bundesregierung gestellt hatte.

Nunmehr hat die Bundesregierung die Eckpfeiler der Reform der gesetzlichen Abschlussprüfung festgelegt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind keine Änderungen grundlegender Art zu erwarten, sodass das AReG am 17. Juni 2016 in Kraft treten kann.

Die zentralen Inhalte der EU-Abschlussprüfungsreform haben wir für Sie in drei Broschüren auf der Basis des RefE vom 27. März 2015 zusammengestellt. Der nun veröffentlichte RegE enthält einige wesentliche Veränderungen, die hier ergänzend dargestellt werden.

# Kurzzusammenfassung Broschüre I

Die EU-Abschlussprüfungsreform bringt für die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. PIEs) weitreichende Neuregelungen. Zu nennen sind insbesondere die Pflicht zur externen Rotation von Abschlussprüfern, das Verbot bzw. die Beschränkung von Nichtprüfungsleistungen einschließlich des Fee Cap.

Die EU-Abschlussprüfungsverordnung (Nr. 537/2014) vom 16. April 2014 (EU-VO) ist ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar auf Abschlussprüfungen von PIEs anwendbar. Die EU-VO beinhaltet aber verschiedene Wahlrechte, die von den EU-Mitgliedstaaten ausgeübt werden können.

Der RegE hält sowohl an der Höchstlaufzeit der Bestelldauer für den Abschlussprüfer eines PIE von 10 Jahren als auch an der Möglichkeit fest, diese um weitere 10 Jahre (14 Jahre bei Gemeinschaftsprüfungen) zu verlängern. Dagegen ist – anders als im RefE – für Kreditinstitute und Versicherungen eine Verlängerung der Höchstlaufzeit ausgeschlossen.

Auch Steuerberatungsleistungen bleiben zulässig, indes konkretisiert die Bundesregierung das Verbot „aggressiver Steuerplanung“.



Broschüre I:  
Externe Rotation  
und Nichtprüfungs-  
leistungen

## Geplante Umsetzung der Abschlussprüfungsreform nach dem Regierungsentwurf AReG

Die weitere Beratung innerhalb der Bundesregierung hat zu folgenden **wesentlichen Änderungen** geführt:

	Referentenentwurf AReG	Regierungsentwurf AReG
<b>PIE-Definition</b> (Art. 2 Nr. 13 EU-RL)	<p>Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ „Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d [HGB],</li><li>▶ die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des KWG, mit Ausnahme von Genossenschaften und Sparkassen,</li><li>▶ oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 [HGB] sind“.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Grundsätzlich bleibt die PIE-Definition unverändert. Die Definition eines Versicherungsunternehmens nimmt nunmehr auf Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG Bezug.</li><li>▶ Unklar bleibt, ob sich nichtkapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erst ab dem 17. Juni 2016 als PIE qualifizieren (prospektive Auslegung) oder bereits nach Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie a. F. PIE waren (retrospektive Auslegung). Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) diskutiert derzeit beide Auslegungen.</li></ul>
<b>Externe Rotation bei PIEs</b> (Art. 17 EU-VO)	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Eine externe Rotation des Abschlussprüfers ist nach 10 Jahren vorgesehen (Höchstlaufzeit). Das Mitgliedstaatenwahlrecht, die Höchstlaufzeit zu verkürzen, wurde nicht ausgeübt.</li><li>▶ Die Höchstlaufzeit kann um weitere max. 10 Jahre (14 Jahre) verlängert werden, wenn eine öffentliche Ausschreibung (eine Gemeinschaftsprüfung, Joint Audit) erfolgt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Die Höchstlaufzeit der Bestelldauer beträgt unverändert 10 Jahre.</li><li>▶ Für PIEs, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, hält der RegE an der Möglichkeit, die Höchstlaufzeit auf 20 Jahre (24 Jahre) zu verlängern, fest (§ 318 Abs. 1a HGB-E), wenn eine öffentliche Ausschreibung (eine Gemeinschaftsprüfung, Joint Audit) erfolgt.</li></ul>

- ▶ Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen soll dies dagegen nicht gelten (§§ 340k Abs. 1 Satz 1, 341k Abs. 1 Satz 2 HGB-E):

Mithin müssen Abschlussprüfer von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen spätestens nach 10 Jahren rotieren. Diese Einschränkung gilt auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Tochterunternehmen eines anderen PIE sind, bspw. eines Industrie-Mutterunternehmens.

Der Gesetzgeber begründet die Beschränkung der Bestelldauer bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auf max. 10 Jahre mit der besonderen Bedeutung der gesetzlichen Abschlussprüfung bei diesen Instituten für den Finanzmarkt.

#### Nichtprüfungsleistungen, sog. *Black List* (Art. 5 EU-VO)

- ▶ Das Mitgliedstaatenwahlrecht, den Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen zu erweitern, wird nicht ausgeübt.
- ▶ Die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass diese sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf den geprüften Abschluss auswirken.

- ▶ Unverändert.

- ▶ Neu ist die Konkretisierung des Verbots der „aggressiven Steuerplanung“.

Danach haben Steuerberatungsleistungen dann eine nicht nur unwesentliche Auswirkung, „wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht“ (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E).

Das Verbot enthält den unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ und eine Ausweichklausel („ohne dass ...“), die jeweils auslegungsbedürftig sind.

- ▶ Zur Stärkung der Rolle des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichts- oder Verwaltungsrats muss dieser die Erbringung zulässiger Steuerberatungsleistungen vorab genehmigen (§ 319a Abs. 3 HGB-E).



## Referentenentwurf AReG

### Honorarbegrenzung für zulässige Nichtprüfungsleistungen (Art. 4 Abs. 2 EU-VO)

- ▶ Die EU-VO begrenzt die Honorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen auf 70 % des Prüfungshonorars (sog. Fee Cap). Das Mitgliedstaatenwahlrecht, die Honorargrenze zu reduzieren, wird nicht ausgeübt.
- ▶ Auf Antrag des Abschlussprüfers kann die Aufsichtsbehörde (das ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) von der Anforderung des Fee Cap für max. zwei Jahre befreien.

## Regierungsentwurf AReG

- ▶ Grundsätzlich unverändert.
- ▶ Die Ausnahmeregelung wurde verschärft. Danach kann eine Befreiung nur für max. ein Jahr gewährt werden und ist zudem auf max. 140 % des Prüfungshonorars begrenzt (§ 319a Abs. 1a HGB-E).

### Pre-Approval (Art. 39 Abs. 6 e) EU-RL)

- ▶ Zulässige Nichtprüfungsleistungen bedürfen stets der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- ▶ Unverändert.

## Zwischenfazit zu den Praxisauswirkungen

- ▶ Der RegE wartet mit einem Kompromiss auf. Er gibt die wesentlichen Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-VO an die betroffenen Unternehmen und Abschlussprüfer weiter. So kann - mit Ausnahme von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen - die **Bestelldauer** des Abschlussprüfers eines PIE **auf 20 bzw. 24 Jahre verlängert** werden.

- ▶ Besondere **Herausforderungen** resultieren **in einem internationalen Konzern** aus der unterschiedlichen

Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte, z. B. hinsichtlich der (Nicht-)Verlängerung der Höchstlaufzeit der Bestelldauer eines Abschlussprüfers eines PIE oder der (Un-)Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen. So bleibt insbesondere auch nach dem RegE unklar, welches Mitgliedstaatenrecht für die zulässige Erbringung von Nichtprüfungsleistungen maßgeblich ist. Hat z. B. ein deutsches PIE ein Tochterunternehmen in Frankreich und verbietet Frankreich die Erbringung von Steuerberatungsleistungen per se,

ist fraglich, ob der Abschlussprüfer des deutschen PIE oder seine Netzwerkmitglieder in Frankreich Steuerberatungsleistungen erbringen dürfen. Unseres Erachtens spricht das Territorialitätsprinzip für deren Zulässigkeit.

- ▶ Beim **Fee Cap** besteht weiterhin Unklarheit, ob in dessen Bemessungsgrundlage nur in- oder auch ausländische Abschlussprüfungshonorare einzubeziehen sind.

## Kurzzusammenfassung Broschüre II

Mit der EU-Abschlussprüfungsreform wird der Prüfungsbericht europaweit für Abschlussprüfungen von PIEs obligatorisch. Zudem wird der Inhalt des an die Öffentlichkeit gerichteten Bestätigungsvermerks für unternehmensindividuelle Inhalte geöffnet, da künftig eine Pflicht zur Darstellung besonders relevanter Prüfungsthemen (sog. Key Audit Matters) bestehen soll.

Neben den Neuregelungen auf europäischer Ebene ist zu beachten, dass auch in den internationalen Prüfungsstandards (ISAs) die Regelungen über die Berichterstattung des Abschlussprüfers überarbeitet wurden. Da es sich bei den ISAs um international abgestimmte Prüfungsstandards handelt, kommt ihnen auch ohne eine Übernahme in europäisches Recht eine erhebliche Bedeutung zu. Folglich ist davon auszugehen, dass sich auch aus den geänderten ISA-Regelungen Auswirkungen auf die Praxis der Berichterstattung ergeben werden.



*Broschüre II:  
Neue Regeln für die  
Berichterstattung  
im Bestätigungsvermerk und  
Prüfungsbericht*

# Geplante Umsetzung der Abschlussprüfungsreform nach dem Regierungsentwurf AReG

Die weitere Beratung innerhalb der Bundesregierung hat zu folgenden **wesentlichen Änderungen** geführt:

	Referentenentwurf AReG	Regierungsentwurf AReG
Anwendung internationaler Standards	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Bei der Erstellung des Bestätigungsvermerks hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards (ISAs) anzuwenden, wenn diese von der Europäischen Kommission angenommen worden sind.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Unverändert.</li></ul>
Berichterstattung über Key Audit Matters (KAMs)	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Die EU-Verordnung enthält die unmittelbar geltende Anforderung, dass der Bestätigungsvermerk für PIEs folgende Erläuterungen zur Untermauerung des Prüfungsurteils enthalten muss:<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug</li><li>▶ Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken</li><li>▶ ggf. wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben</li></ul></li><li>▶ Diese in der EU-VO nur für PIEs geltenden Anforderungen an einen Bestätigungsvermerk sollen für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen gelten (§ 322a HGB-E).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ § 322a HGB-E ist im RegE nicht mehr enthalten. Der Primat des einheitlichen Bestätigungsvermerks für PIEs und Nicht-PIEs wird aufgegeben.</li></ul>

## Zwischenfazit zu den Praxisauswirkungen

Die Neuerungen zur Berichterstattung über Abschlussprüfungen von PIEs gehen über die bisherigen Anforderungen hinaus. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Bestätigungsvermerks hatte der RefE des AReG eine Ausweitung

der Berichterstattung über KAMs auf alle gesetzlichen Abschlussprüfungen vorgesehen. Der RegE konzediert, dass dies eine unverhältnismäßige Belastung für kleine und mittlere Unternehmen sowie für inhabergeführte Gesellschaften darstellen

würde. Es ist deshalb zu begrüßen, dass § 322a HGB-E nicht mehr im RegE enthalten ist und der Bestätigungsvermerk für diese Unternehmen in seiner bisherigen Form erhalten bleibt.



# Kurzzusammenfassung Broschüre III

Die EU-Abschlussprüfungsreform hat weitreichende Auswirkungen über den Berufsstand hinaus. Sie adressiert bedeutsame Änderungen auch an PIEs und deren Corporate Governance. Als PIEs sind künftig auch nichtkapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen grundsätzlich verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Zudem werden neue Anforderungen an die Besetzung und das Aufgabenprofil von Prüfungsausschüssen bzw. Aufsichtsräten in PIEs normiert; der Schwerpunkt liegt auf

der Überwachung des Abschlussprüfers und der Zusammenarbeit mit ihm. Von besonderer Relevanz sind die erstmals eingeführten Sanktionen gegen Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsmitglieder bei Pflichtverletzungen gegen die EU-Regelwerke.

Die Neuerungen werden – dies zeigen die aktuellen Diskussionen – Ausstrahlungswirkungen auch auf Unternehmen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs der EU-Regelwerke haben.



*Broschüre III:  
Neue Herausforderungen für  
Aufsichtsräte und  
Prüfungsausschüsse*

## Geplante Umsetzung der Abschlussprüfungsreform nach dem Regierungsentwurf AReG

Die weitere Beratung innerhalb der Bundesregierung hat zu folgenden **wesentlichen Änderungen** geführt:

	Referentenentwurf AReG	Regierungsentwurf AReG
<b>Etablierung eines Prüfungsausschusses</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Es besteht eine Pflicht zur Einrichtung für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), die über keinen Aufsichtsrat verfügen (Auffanglösung).</li> <li>▶ Der Anwenderkreis wird erweitert um nichtkapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die künftig auch als PIEs gelten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Unverändert.</li> <li>▶ Unverändert.</li> </ul>
<b>Besetzung des Prüfungsausschusses</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mindestens ein <b>Financial Expert muss Mitglied</b> im Prüfungsausschuss (bzw. Aufsichtsrat) sein.</li> <li>▶ <b>Unabhängigkeit</b> Das besondere Unabhängigkeitsmerkmal für den Financial Expert entfällt.</li> </ul> <p>Im Fall der Auffanglösung: Die Mehrheit der Prüfungsausschussmitglieder, inkl. des Vorsitzenden, muss unabhängig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Sektorvertrautheit</b> Im Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat insgesamt müssen Branchenkenntnisse vorhanden sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Unverändert.</li> <li>▶ Unverändert.</li> <li>▶ Unverändert.</li> </ul>

---

## Neue bzw. konkretisierende Aufgaben für den Prüfungsausschuss

### Referentenentwurf AReG

---

- ▶ Der RefE des AReG sah vor, dass der Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat den **Rechnungslegungsprozess** nicht nur überwachen, sondern dessen ordnungsgemäßen Ablauf gewährleisten soll.
- ▶ **Auswahl des Abschlussprüfers**  
(Verfahren, öffentliche Ausschreibung, externe Rotation)
- ▶ **Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers**  
  
Nichtprüfungsleistungen  
(*Black List, Fee Cap, Pre-Approval*)  
  
**Berichtspflichten an die Haupt-/Gesellschafterversammlung**

### Regierungsentwurf AReG

---

- ▶ Die Erweiterung dieser Überwachungsaufgabe wird abgeschwächt und neu formuliert: Der Prüfungsausschuss *kann* Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG-E).
- ▶ Grundsätzlich unverändertes Aufgabenprofil des Prüfungsausschusses. Zu den maßgeblichen Veränderungen bei der externen Rotation siehe Seite 2.
- ▶ Grundsätzlich unverändertes Aufgabenprofil des Prüfungsausschusses. Zu den maßgeblichen Veränderungen bei den Nichtprüfungsleistungen siehe Seite 3.
- ▶ Unverändert.

---

## Kommunikation mit dem Abschlussprüfer

- ▶ Der RefE enthält zahlreiche Neuerungen zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk. Siehe dazu Seite 5.

- ▶ Der RegE betont, dass der Prüfungsbericht gleichzeitig dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden muss.
- 

## Zwischenfazit zu den Praxisauswirkungen

Der Regierungsentwurf des AReG entschärft (entgegen dem Wortlaut der EU-Richtlinie) den Pflichtenkanon

des Prüfungsausschusses mit Blick auf den Rechnungslegungsprozess. Unklar ist, ob diese neue „Kannvorschrift“ der

Mindestumsetzungsvorgabe aus der EU-Richtlinie genügt und in dieser Form Bestand haben wird.

## Sanktionen für Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitglieder

Art. 30a Abs. 1 EU-RL sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie und ggf. die Verordnung vor – sowohl gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als auch gegen Mitglieder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans von PIES.

Im RegE greift der deutsche Gesetzgeber die nach EU-Recht vorgeschriebenen Sanktionen in einer engen Auslegung auf:

- ▶ Der RegE definiert **nur Sanktionen für die Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitglieder von PIES**. Eine Sanktionierung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung – wie das EU-Recht es vorschreibt – ist im RegE nicht vorgesehen. Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden parallel durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAREG) eingeführt.

- ▶ Es sollen nicht alle Verstöße gegen Pflichten des Prüfungsausschusses sanktioniert werden, sondern nur solche, die Pflichten mit Blick auf die Abschlussprüfung bzw. den Prüfer betreffen; nicht erfasst sind beispielsweise Pflichtverletzungen bei der Wirksamkeitsüberwachung der unternehmerischen Kontrollsysteme. Es bleibt abzuwarten, ob diese Auslegung der Sanktionsvorschriften dauerhaft als richtlinienkonforme Umsetzung in nationales Gesetz qualifiziert wird.

Das AREG unterscheidet zwischen **Ordnungswidrigkeiten** (siehe dazu 1.–3.) und **Straftaten** (siehe 4.):

## Zu sanktionierender Verstoß

---

## Art der Sanktion

---

### 1. Mangelnde Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- ▶ Keine objektive Entscheidung des Prüfungsausschusses, ob der Prüfer für maximal zwei weitere Jahre beauftragt werden darf, wenn die gezahlten Honorare 15% der vom Prüfer insgesamt vereinnahmten Honorare längerfristig (über den Dreijahres-Zeitraum hinaus) übersteigen (Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 EU-VO).
- ▶ Kein Pre-Approval für Nichtprüfungsleistungen (Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 EU-VO).
- ▶ Die Unabhängigkeitserklärung des Prüfers wird nicht eingeholt bzw. mögliche Gefahren für die Unabhängigkeit sowie der ergriffenen Schutzmaßnahmen erörtert (Art. 6 Abs. 2 EU-VO).

Ordnungswidrigkeit, belegt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR.

Bei der Höhe der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, die wirtschaftlichen Verhältnisse und der erlangte wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3, 4 Gesetz der Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Bei geringfügigen Verstößen kann eine Verwarnung, ggf. inkl. eines Verwarnungsgeldes zwischen 5 und 55 EUR, ausgesprochen werden (§ 56 OWiG).

### 2. Fehlerhafte Empfehlung zum Vorschlag eines Abschlussprüfers

- ▶ Keine begründete Empfehlung mit mindestens zwei Vorschlägen und einer begründeten Präferenz (Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-VO).
- ▶ Mangelnde Erläuterung, dass keine ungebührliche Einflussnahme Dritter auf die Auswahl erfolgte und keine Klauseln existieren, welche die Auswahl der Haupt-/Gesellschafterversammlung einschränken (Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 EU-VO).
- ▶ Durchführung eines Auswahlverfahrens, das nicht den Vorgaben in Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 EU-VO entspricht.

### 3. Fehlerhafter Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers an die Haupt-/Gesellschafterversammlung/zuständige Stelle

- ▶ Vorschlag enthält nicht die Empfehlung und begründete Präferenz des Prüfungsausschusses (Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 1 EU-VO).
- ▶ Sofern sowohl Aufsichtsrat als auch Prüfungsausschuss bestehen, zusätzlich:
  - ▶ Ein von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweichender Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl eines Abschlussprüfers wird nicht begründet (Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 EU-VO).
  - ▶ Ein vom Aufsichtsrat alternativ vorgeschlagener Abschlussprüfer hat nicht am Auswahlverfahren teilgenommen (Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 EU-VO).

---

### 4. Verletzungen der unter 1.-3. genannten Pflichten

- ▶ unter Erhalt eines Vermögensvorteils oder Aussicht auf einen solchen (Bestechung und Bestechlichkeit) oder
- ▶ bei beharrlicher Wiederholung

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Unter den Voraussetzungen des § 70 StGB (*Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten*) kann das Gericht ein Berufsverbot von einem Jahr bis zu fünf Jahren verhängen.

---



## Anwendungsbereich:

Die Sanktionen richten sich gleichermaßen gegen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats von PLEs jeglicher Rechtsform. Deshalb finden sich entsprechende Regelungen für

- ▶ Aktiengesellschaften (§§ 404a, 405 Abs. 3b-3d AktG-E)
- ▶ GmbHs (§§ 86, 87 Abs. 1-3 GmbHG-E)
- ▶ Kreditinstitute (§§ 340m Abs. 2, 340n Abs. 2a HGB-E)
- ▶ Versicherungsunternehmen (§§ 341m Abs. 2, 341n Abs. 2a HGB-E, §§ 331 Abs. 2a, § 332 Abs. 4a-4c VAG-E)

- ▶ Societas Europaea (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SEAG-E, Verweis auf AktG)
- ▶ Genossenschaften (§§ 151a, 152 Abs. 1a GenG-E) und Sparkassen (§ 340n HGB-E) - jeweils nur für Verstöße gegen die Unabhängigkeit des Prüfers
- ▶ alle anderen publizitätspflichtigen Gesellschaften (§§ 19a, 20 Abs. 2a Publg-E)

Für Gesellschaften, die ohne eigenen Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss etabliert haben (= Auffanglösung), gelten inhaltsgleich die §§ 334 Abs. 2a, 333a HGB-E.

## Veröffentlichung der Sanktionen

Nach der EU-RL müssen die verhängten Sanktionen öffentlich bekannt gemacht werden. In Deutschland sollen die Sanktionen gegen Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitglieder einerseits und gegen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften andererseits auf einer einheitlichen Informationsplattform bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA veröffentlicht werden (§ 69 WPO-E).

Zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen macht der Gesetzgeber von der Option nach Art. 30c Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 EU-RL Gebrauch und schließt die Bekanntmachung personenbezogener Daten aus. Darüber hinaus ist eine Anonymisierung des betroffenen Unternehmens möglich, wenn die Nennung den Betroffenen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

## Zuständige Behörde

Für die **Feststellung von Verstößen und der Verhängung von Geldbußen** ist das Bundesamt für Justiz zuständig; bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernimmt dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die **Offenlegung der verhängten Sanktionen** erfolgt durch

das BAFA, an die alle Bußgeldentscheidungen bei Ordnungswidrigkeiten und abschließenden Entscheidungen im Falle von Strafverfahren zu übermitteln sind. Im Falle von Strafverfahren ist auch ein Hinweis auf etwaige eingelegte Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinzuzufügen.





## Behördliches Informationsrecht

Für die Aufsicht über die Arbeit der Prüfungsausschüsse sieht die EU-Richtlinie eine Berichtspflicht der Unternehmen vor. Das AReG schränkt dies ein: Das BAFA hat das Recht, von den PIEs eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie

der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses zu verlangen. Dabei soll sie indes vorrangig auf öffentlich verfügbare Informationen zurückgreifen (§ 324 Abs. 3 HGB-E).

## Zwischenfazit zu den Praxisauswirkungen

Mit der behördlichen Sanktionierung von Pflichtverstößen gegen Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsmitglieder wird rechtliches Neuland betreten. Mit diesen Neuerungen im RegE des AReG sind zahlreiche offene Fragen verbunden, die nur zum Teil durch

dieses Gesetz ausdrücklich beantwortet werden können. So sind u. a. Fragen der Auswirkungen auf zivilrechtliche Inanspruchnahmen einschließlich eines Versicherungsschutzes (D&O) in der weiteren Diskussion durch die Rechtspraxis zu klären.

## Abkürzungsverzeichnis

### **APAREG**

Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz

**AReG** Abschlussprüfungsreformgesetz

**BAFA** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**BaFin** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**BMJV** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**CRR-Kreditinstitut** Kreditinstitut i. S. d. Capital Requirements Regulation (EU-Verordnung Nr. 575/2013)

**EU-RL** EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014)

**EU-VO** EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014 vom 16. April 2014)

**HGB** Handelsgesetzbuch

**HGB-E** Handelsgesetzbuch-Entwurf in der Fassung des Regierungsentwurfs des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)

**IDW** Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

**ISAs** internationale Prüfungsstandards

**KAMs** Key Audit Matters

**KWG** Kreditwesengesetz

**PIE** Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity)

**RefE** Referentenentwurf

**RegE** Regierungsentwurf

**SE** Societas Europaea

**WPO** Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

# Ihre Ansprechpartner

## **Managing Partner Assurance Germany Switzerland Austria**

Daniel Wüst  
Telefon +41 58 286 33 75  
daniel.wuest@ch.ey.com

## **Managing Partner Audit Germany**

Mathieu Meyer  
Telefon +49 711 9881 24424  
mathieu.meyer@de.ey.com

## **Regional Lead Partner West**

Hendrik Hollweg  
Telefon +49 211 9352 20140  
hendrik.hollweg@de.ey.com

## **Professional Practice Group Assurance National Director of Accounting**

Prof. Dr. Peter Oser  
Telefon +49 711 9881 15562  
peter.oser@de.ey.com

## **Partner Assurance**

Katharina Breitsameter  
Telefon +49 89 14331 24495  
katharina.breitsameter@de.ey.com

## **Partner Assurance**

Prof. Dr. Sven Hayn  
Telefon +49 40 36 132 12277  
sven.hayn@de.ey.com

## **Partner Assurance**

Dr. Christian Orth  
Telefon +49 711 9881 14554  
christian.orth@de.ey.com

## **Head of Corporate Governance Services Germany Switzerland Austria**

Daniela Mattheus  
Telefon +49 30 25471 19736  
daniela.mattheus@de.ey.com

## **Managing Partner Financial Services Germany**

Claus-Peter Wagner  
Telefon +49 6196 996 26512  
claus-peter.wagner@de.ey.com

## **Partner Assurance Financial Services**

Martina Dombek  
Telefon +49 6196 996 26446  
martina.dombek@de.ey.com

## **Partner Financial Accounting Advisory Services Financial Services**

Christoph Hultsch  
Telefon +49 6196 996 26833  
christoph.hultsch@de.ey.com

#### Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015  
Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

MUK 1512-037  
ED None



EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde CO<sub>2</sub>-neutral und auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem speziellen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)